



Brüssel, den 12. Dezember 2022
(OR. en)

15754/22

Interinstitutionelle Dossiers:

2021/0425(COD)
2021/0424(COD)

ENER 668
ENV 1266
CLIMA 652
IND 541
RECH 650
COMPET 1008
ECOFIN 1293
CODEC 1950

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 15111/1/21 REV 1 + ADD 1 REV 1
15096/1/21 REV 1 + ADD 2 REV 1

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung)
– Fortschrittsbericht

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Fortschrittsbericht zu den im Betreff genannten Vorschlägen, der dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) auf seiner Tagung am 19. Dezember 2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt werden soll.

Der vorliegende Bericht wurde unter der Verantwortung des Vorsitzes erstellt; er soll speziellen Fragen oder weiteren Beiträgen einzelner Delegationen nicht vorgreifen. In dem Bericht wird dargelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgremien des Rates bisher geleistet worden ist und wie weit die Beratungen über die eingangs genannten Vorschläge gediehen sind.

ANLAGE

Informationen des Vorsitzes über den Fortschritt bei der Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie und des Vorschlags für eine Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff

I. EINLEITUNG

- 1) Die Kommission hat am 15. Dezember 2021 als Teil des neuen EU-Rahmens zur Dekarbonisierung der Gasmärkte, zur Förderung von Wasserstoff und zur Verringerung der Methanemissionen einen Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff und einen Vorschlag für eine Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff vorgelegt.
- 2) Das Paket zur Dekarbonisierung der Wasserstoff- und Gasmärkte ist darauf ausgerichtet, die Voraussetzungen für die Dekarbonisierung des Erdgasverbrauchs, einen Rechtsrahmen für spezielle Wasserstoffinfrastrukturen und -märkte sowie eine integrierte Netzplanung zu schaffen. Darüber hinaus werden Vorschriften für die Verbraucher eingeführt und die Versorgungssicherheit gestärkt.
- 3) Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 19. Mai 2022 abgegeben, die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen folgte am 12. Oktober 2022.
- 4) Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) bei beiden Dossiers als federführender Ausschuss befasst. Als Berichterstatter wurden für die Verordnung MdEP Jerzy Buzek (EVP, Polen) und für die Richtlinie MdEP Jens Geier (S&D, Deutschland) benannt.

II. SACHSTAND

- 1) Der tschechische Vorsitz leitete im Juli 2022 die Beratungen über die Vorschläge in der Gruppe „Energie“ ein. Auf der Grundlage der ersten Ergebnisse dieser Beratungen legte der Vorsitz am 9. September 2022 die erste überarbeitete Fassung sowohl der Verordnung als auch der Richtlinie vor. Anschließend fanden in der Gruppe „Energie“ weitere fachliche Beratungen über die erste überarbeitete Fassung statt.

Die Vorschläge wurden auch auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) vom 25. Oktober 2022 in Luxemburg erörtert, wobei der Schwerpunkt auf kritischen und heiklen Elementen lag, insbesondere:

- I. Zeitplan für den Aufbau von Wasserstoffmärkten und die vertikale Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber;
 - II. grenzüberschreitende Tarife in speziellen Wasserstoffnetzen und Tarifnachlässe für erneuerbare und CO₂-arme Gase im Erdgasnetz und
 - III. Beimischung von Wasserstoff in das Erdgasnetz.
- 2) Die Ministerinnen und Minister haben dem Vorsitz politische Leitlinien an die Hand gegeben und die Richtung für die weitere Arbeit vorgegeben. Anschließend hat der Vorsitz am 23. November 2022 eine zweite überarbeitete Fassung des Vorschlags für eine Verordnung und des Vorschlags für eine Richtlinie vorgelegt, die in der Gruppe „Energie“ und am 7. Dezember 2022 im AStV erörtert wurde. Die Art und Weise, wie die Orientierungsaussprache des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) in die zweite überarbeitete Fassung der Vorschläge eingeflossen ist, stieß bei den Mitgliedstaaten grundsätzlich auf Zustimmung; sie äußerten aber einige weitere Bedenken, die im Zuge der weiteren Arbeiten an den Rechtsakten berücksichtigt werden sollten. Die mit den Dokumenten 15919/22 und 15920/22 vorliegende dritte überarbeitete Fassung wurde den Delegationen am 12. Dezember 2022 übermittelt. In dieser dritten Fassung hat der Vorsitz die Ergebnisse der letzten Aussprachen sowie eine Reihe fachlicher Änderungen berücksichtigt, mit denen schriftlichen Anmerkungen von Mitgliedstaaten und der Berichtigung der Kommission vom 23. November 2022 Rechnung getragen wird (15111/1/21 REV 1 + ADD 1 REV 1 und 15096/1/21 REV 1 + ADD 1 REV 1). Alle Delegationen haben Prüfungs- und/oder Parlamentsvorbehalte zu dem Text eingelegt und prüfen derzeit noch die Bestimmungen beider Dossiers.

III. WICHTIGSTE FRAGEN

- 1) Wichtigste politische Fragen, die im Anschluss an die Tagung des Rates (Energie) vom 25. Oktober 2022 behandelt wurden

- a) Vertikale Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber

Die Vorschläge, die die Kommission ursprünglich in Bezug auf die vertikale Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber in Artikel 62 der Richtlinie unterbreitet hatte, bestanden darin, dass das Modell der Entflechtung der unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber bis Ende 2030 auslaufen sollte und dass das Modell des unabhängigen Netzbetreibers sowie das Modell des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers lediglich für die Wasserstoffnetze zur Verfügung stehen sollten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gaspakets vertikal integrierten Unternehmen gehören. In der dritten überarbeiteten Fassung ist für das Modell der Entflechtung der unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber kein Ablaufdatum mehr vorgesehen, und auch die ausdrückliche Möglichkeit für die Kommission, die Durchführbarkeit des Modells der Entflechtung der unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber bis 2031 zu überprüfen, fehlt; gleichzeitig wurde die zeitliche Begrenzung für das Modell der Entflechtung der unabhängigen Netzbetreiber gestrichen. Das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung wurde als Standardmodell für die Entflechtung beibehalten. Wasserstoffnetzbetreiber können auch Ausnahmeregelungen für bestehende Wasserstoffnetze und geografisch begrenzte Netze (Artikel 47 und 48 der Richtlinie) in Anspruch nehmen; ihre Inanspruchnahme wurde in der dritten überarbeiteten Fassung vereinfacht und erleichtert.

- b) Gestaltung des Wasserstoffmarkts und Ende der Übergangsphase

In den Vorschlägen der Kommission ist eine Anlaufphase für den Aufbau von Wasserstoffmärkten bis 2030 vorgesehen, nach deren Ablauf detailliertere Vorschriften gelten würden. Um den Unwägbarkeiten beim Aufbau des neu entstehenden Wasserstoffmarkts Rechnung zu tragen, wurde diese Frist generell auf [2035] verschoben. Das bedeutet, dass neben anderen Bestimmungen auch die Einführung des regulierten Zugangs Dritter zu den Wasserstoffnetzen (Artikel 31 der Richtlinie) sowie die neue Gestaltung des Wasserstoffmarkts ohne Zugangstarife an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten (Artikel 6 der Verordnung) erst am Ende der Übergangsphase, d. h. ab dem 1. Januar 2036, in Kraft treten.

c) Tarifnachlässe für erneuerbare und CO₂-arme Gase im Erdgasnetz

In Artikel 16 der Verordnung wurde eine Unterscheidung zwischen Tarifnachlässen für erneuerbare und CO₂-arme Gase im Erdgasnetz eingeführt, wonach auf Tarife für erneuerbare Gase Nachlässe von [100 %] und auf Tarife für CO₂-arme Gase Nachlässe von [75 %] gewährt werden. Um den Bedenken von Mitgliedstaaten, in denen der Anteil erneuerbarer/CO₂-armer Gase am Energiemix hoch ist oder voraussichtlich hoch ausfallen wird oder die wegen der möglichen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse in Sorge sind, Rechnung zu tragen, wurde ausdrücklich vorgesehen, dass die nationalen Regulierungsbehörden entscheiden können, die Nachlässe für die Einspeisung aus Produktions- und Speicheranlagen zu verringern oder nicht anzuwenden. Tarifnachlässe an den Ein- und Ausspeisepunkten von Drittländern wurden aus dem Vorschlag gestrichen.

d) Beimischung von Wasserstoff und Gasqualität

Die maximale Menge von in das Erdgasnetz beigemischtem Wasserstoff, die Fernleitungsnetzbetreiber an Kopplungspunkten zu akzeptieren verpflichtet sind, nachdem gegebenenfalls das Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 19 der Verordnung durchgeführt wurde, wurde von 5 % auf [2] % geändert. Mit dieser Verringerung wird der Skepsis Rechnung getragen, die mehrere Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beimischung hegen, während gleichzeitig für ungehinderte grenzüberschreitende Gasflüsse gesorgt wird. Die Verordnung wahrt in Bezug auf das Gasqualitätsmanagement und die Streitbeilegung einen harmonisierten Ansatz, was von vielen Mitgliedstaaten begrüßt wurde.

e) CO₂-arme Gase

Der neue Artikel 8a wurde in die Richtlinie aufgenommen, nachdem eine beträchtliche Zahl an Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates „Energie“ im Oktober eine solche Bestimmung verlangt hatte, um klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zur Verwirklichung ihrer Dekarbonisierungsziele auf CO₂-armen Wasserstoff und CO₂-arme Kraftstoffe zurückzugreifen. Eine ebenso große Zahl an Mitgliedstaaten möchte jedoch, dass der Schwerpunkt auf erneuerbare Gase gelegt wird.

- 2) Die wichtigsten Änderungen in der dritten überarbeiteten Fassung sind die folgenden:
- Es wurde ein neuer Erwägungsgrund 74a in die Verordnung aufgenommen, damit Mitgliedstaaten künftig die Möglichkeit haben, zur Sicherung der Versorgung angemessene Maßnahmen zu beschließen, um Kapazitätsgesetze eines beliebigen Netznutzers an Einspeisepunkten von Drittstaaten und LNG-Terminals ex ante zu begrenzen.
 - In Artikel 20b der Verordnung über gemeinsame Spezifikationen für Biomethan wird der Anwendungsbereich des Artikels durch den zusätzlichen Wortlaut präzisiert.
 - Artikel 54 der Verordnung wurde geändert, um zu vermeiden, dass die Ersten am Markt ein Monopol auf die Ausarbeitung der Vorschriften/Netzkodizes für den Wasserstoffmarkt im ENNOH haben; entsprechende Änderungen wurden – zur Anpassung an diesen Artikel – auch für Erwägungsgrund 56 vorgeschlagen.
 - In Artikel 67 (Absätze 4, 9, 11) der Verordnung wurde eine umfangreichere Änderung aufgenommen, um dem Korrigendum 15096/1/21 REV 1 + ADD 1 REV 1 Rechnung zu tragen.
 - In Erwägungsgrund 70 der Richtlinie wird nun klargestellt, dass die in Artikel 63 der Richtlinie verankerten Bestimmungen über die horizontale Entflechtung keine funktionale Entflechtung bedeuten und somit Synergien zwischen Netzbetreibern, beispielsweise durch die gemeinsame Nutzung von Diensten und Verwaltungsstrukturen, in vollem Umfang erhalten bleiben können.
 - Artikel 8a der Richtlinie über die Rolle von CO₂-armem Wasserstoff für die Dekarbonisierungsziele wurde in eckige Klammern gesetzt, sodass weitere Beratungen im Hinblick auf einen Kompromiss möglich sind.
 - Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie wurde geändert, um den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum dafür einzuräumen, die Zuständigkeit für den Bau grenzüberschreitender Verbindungsleitungen nur bestimmten Wasserstoffnetzbetreibern zu übertragen.
 - In Artikel 62 der Richtlinie wurde die zeitliche Begrenzung für das Modell der Entflechtung der unabhängigen Netzbetreiber für Wasserstoffnetzbetreiber gestrichen.
 - In Artikel 80 der Richtlinie wurden die Umstände geändert, unter denen Mitgliedstaaten, die nicht direkt an das Verbundnetz eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen sind, von den besonderen Bestimmungen der Richtlinie abweichen können.

- 3) Obwohl erhebliche Fortschritte erzielt wurden, bleibt noch einiges zu tun. Dazu gehören – ausgehend von den unter tschechischem Vorsitz geführten Beratungen – unter anderem folgende Punkte:
- Die in Artikel 67 der Neufassung der Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Versorgungssicherheit wurden an neue Bestimmungen, die in parallelen Arbeitsabläufen vereinbart wurden, angepasst, einschließlich der Gasspeicherungsverordnung (Verordnung (EU) 2022/1032), der vorgeschlagenen Solidaritätsverordnung (COM(2022) 549 final) und der Notfallmaßnahmenverordnung (COM(2022) 473 final). Es wird noch geprüft werden müssen, inwieweit und in welcher Weise die neu vereinbarten Rechte und Pflichten langfristig in die Verordnung über die Gasversorgungssicherheit einfließen sollen.
 - Es muss sichergestellt werden, dass die Vorschriften für den Zugang zu und den Anschluss an Erdgasnetze den Ausstieg aus Gas ermöglichen, wobei die Verbraucherrechte angemessen zu schützen sind.
 - Artikel 14 der Richtlinie über Bürgerenergiegemeinschaften, deren Rolle und ihre Verbindung zu den durch die Richtlinie (EU) 2019/944 geschaffenen Bürgerenergiegemeinschaften sowie zu den durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 geschaffenen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften muss präzisiert werden.
 - Bezuglich der Möglichkeit, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Kapazitätsgebote an Einspeisepunkten von Drittstaaten und LNG-Terminals ex ante zu begrenzen, sind weitere Arbeiten notwendig.
 - Zur weiteren Suche nach einer Lösung bezüglich der Rolle von CO₂-armem Wasserstoff für die Dekarbonisierungsziele gemäß Artikel 8a der Richtlinie sind umfassende Beratungen nötig.

IV. FAZIT

- 1) Der Rat wird ersucht, den Sachstandsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen.